

S A T Z U N G

Warte für Kultur und Debatte e. V.

Präambel

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* mit Sitz in Leipzig hat es sich zum Ziel gemacht Kunst und Kultur und Debatte zu fördern. Der Verein tritt Kürzungen öffentlicher Gelder im Kulturbetrieb, dem Schwinden stiller (nur von einer Minderheit rezipierter) Literatur, nicht- bzw. unterbezahlten künstlerischen Darbietungen und einer einhergehenden Abwertung dieser Leistungen, sowie der Sorge um Räume aufmerksamer Debatte und des Zuhörens unabhängig der eigenen Meinung, durch einen kollektiv finanzierten Verein entgegen.

Leitbild

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* setzt dieses Ziel primär durch die Organisation regelmäßiger Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträgen, Debatten, Ausstellungen und Darbietungen darstellender Kunst um. Formuliertes Ziel des Vereins ist es den Austausch Kunstschaffender aus verschiedenen Bereichen zu fördern, sodass Musikerinnen, Autorinnen und Künstlerinnen miteinander diskutieren, voneinander lernen und Inspiration sammeln können.

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* versteht sich als parteipolitisch und religiös neutraler Verein. Jedoch ist der Verein für alle politischen wie religiösen Strömungen, die dem Leitbild der Toleranz folgen gegenüber offen. Unter dem Leitmotiv der Toleranz versteht der Verein den Grundsatz der allgemeinen Gleichheit aller Künstlerinnen und Besucherinnen unabhängig von Kultur, Sprache, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht* und möglicher Behinderung.

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* möchte Kunstschaffenden aller Art eine Bühne geben, um neue Debatten anzuregen und alte neu zu argumentieren. Dabei spielt das verstehen-Wollen des Gegenübers eine zentrale Rolle. Dies kann in den Augen der *Warte für Kultur und Debatte e.V.* nur durch einen respektvollen, auf Egalität beruhenden Ansatz entstehen.

Organisation

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* ist ein Verein, der sich aus einem Kuratorium und Mitgliedern, Künstlerinnen wie Besucherinnen, zusammensetzt

Der Verein verfolgt die Umsetzung von Ablegern seiner Veranstaltungsreihen in anderen deutschen Städten mit geringerem Publikum als Leipzig. Damit will die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* auch in Städten kulturelle Zugänge ermöglichen, deren potentiell Publikum für die ausreichende Finanzierung nicht genügen würde.

Finanzierung

Die *Warte für Kultur und Debatte e.V.* ist ein gemeinnütziger Verein, für den das Kuratorium ehrenamtlich arbeitet. Der Verein wird ausschließlich von privaten Geldern, den Mitgliedsbeiträgen, finanziert und verzichtet auf staatliche Subventionen. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich für die Organisation weiterer Veranstaltungen verwendet, deren Besuch für Mitglieder kostenfrei ist.

Der Verein verfolgt das Ziel sich zu einer eingetragenen Genossenschaft zu formieren und in den Besitz von eigenen Räumen zu kommen um unabhängig weiterbestehen zu können.

* der erweiterte Vorstand der *Warte für Kultur und Debatte e.V.* verwendet das feminine Geschlecht, um ein Zeichen gegen das immer noch bestehende Ungleichgewicht der Geschlechter zu setzen. Wir erkennen die aktuellen diesbezüglichen Debatten und damit unsere eigene Fehlbarkeit beim Versuch einer Lösung an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Warte für Kultur und Debatte“ oder abgekürzt „WfKD“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein *Warte für Kultur und Debatte* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Veranstalten von Lesungen, Ausstellungen, Darbietungen darstellender Kunst sowie Vorträge und Debatten erreicht. Es werden zudem regelmäßig Veranstaltungen angestrebt, deren Besuch für die Allgemeinheit kostenfrei sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim erweiterten Vorstand zu beantragen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der *Warte für Kultur und Debatte* in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Eine außerordentliche Form der Mitgliedschaft stellt die temporäre Mitgliedschaft dar. Diese ermöglicht den Besuch der vom Verein organisierten Veranstaltungen, außer es handelt sich explizit um Veranstaltungen für reguläre Mitglieder.
 - a) Die temporäre Mitgliedschaft ist einschließlich des Tag des Eintritts volle einunddreißig Tage gültig und befugt, außer zum Besuch der Veranstaltungen, nicht zum Wahrnehmen anderer Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.
 - b) Mit dem zweiunddreißigsten Tag erlischt die temporäre Mitgliedschaft, sofern sie vorher nicht vom temporären Mitglied aufgekündigt wurde. Im Zeitraum der temporären Mitgliedschaft ist es jederzeit möglich in eine reguläre Mitgliedschaft zu wechseln.
 - c) Temporäre Mitglieder sind von monatlichen Mitgliedsbeiträgen befreit, jedoch nicht von einer Aufnahmegebühr, welche die Beitragsordnung regelt. Sollte ein außerordentliches Mitglied während der temporären Mitgliedschaft Antrag auf Vollmitgliedschaft einreichen, ist die bereits gezahlte Aufnahmegebühr anzurechnen. Des Weiteren ist für den noch laufenden Monat kein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu erheben. Mit dem Ende der temporären Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Anrechnung der bereits gezahlten Aufnahmegebühr.
6. Eine weitere außerordentliche Form der Mitgliedschaft stellt die Fördermitgliedschaft dar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied oder temporäres Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt bzw. die aus dem Leitbild folgenden Handlungsmaximen nach Ansicht des Vorstands schwer missachtet hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der erweiterte Vorstand ist befähigt gegen ein bereits ausgeschlossenes, temporäres oder reguläres Mitglied ein Hausverbot auszusprechen. Dieses gilt insbesondere bei:

- a) unmittelbar notwendigen Reaktionen auf schwere Missachtung des Leitbildes, um die Fortführung einer Veranstaltung zu gewähren oder
- b) bei schweren allgemeinen Verstößen, wie Diebstahl oder Belästigung.

Das ausgesprochene Hausverbot gilt auf Lebenszeit oder einen vom erweiterten Vorstand benannten Zeitraum und bezieht sich auf alle Räume die dem Verein gehören oder in denen er Veranstaltungen ausrichtet. Das Hausverbot kann vom Vorstand auf Antrag überdacht und bei Bedarf wieder aufgehoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Verein *Warte für Kultur und Debatte* aktiv mitzuwirken und an angebotenen Veranstaltungen kostenfrei oder zu einem besonderen Mitgliedsbetrag teilzunehmen.
 - a) Jedes natürliche Vollmitglied hat auf der Mitgliederversammlung gleiches Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Jedes juristische Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung gleiches Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
 - c) Jedes Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
 - d) Jedes temporäre Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung weder Rederecht noch Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der *Warte für Kultur und Debatte* zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Betrag kann auch jährlich bezahlt werden.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom erweiterten Vorstand festgelegt, wobei die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen ist. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge für temporäre Mitglieder unterscheiden sich, auf Grundlage von §3, von denen regulärer Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand),
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand),
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder (gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden (im Folgenden: „Wartenleiterin“), der Schriftführerin (im Folgenden: „Wartenschreiberin“) und der Kassenwärtin (im Folgenden: „Wartenmeisterin“). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt als erweiterter Vorstand, laut § 9 dieser Satzung, nach Bedarf zusammen. Näheres regelt § 9 in Absatz 4 und 5.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie maximal drei weiteren Personen. Der erweiterte Vorstand tritt außerhalb der Satzung als Kuratorium des Vereins in Erscheinung. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB), sondern nimmt lediglich folgende Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Ver-

eins übertragen sind:

- a) Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt als erweiterter Vorstand nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Wartenleiterin einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wartenleiterin, bei deren Verhinderung die der Wartenschreiberin.
5. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Wartenschreiberin sowie der Wartenleiterin, bei deren Verhinderung von der Wartenmeisterin oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) das Ändern der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom erweiterten Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom erweiterten Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der erweiterte Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Wartenleiterin, bei deren Verhinderung von der Warten-schreiberin und bei deren Verhinderung von der Wartenmeisterin oder einer durch die Mitgliederver-sammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder an-wesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzuferti-gen. Dieses ist von Protokollführerin und Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterin ge-meinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund auf-gelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.